
S 27 SO 16/23

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Hessen
Sozialgericht	Hessisches Landessozialgericht
Sachgebiet	Sonstige Angelegenheiten
Abteilung	-
Kategorie	Beschluss
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	Aussetzung Güterichter Güterichterverfahren Widerspruch Überprüfungsumfang Beschwerde
Leitsätze	<p>1. Bei der Überprüfung der Tatbestandsvoraussetzungen und Ermessenserwägungen des § 114 SGG im Rahmen einer Beschwerde gegen einen Aussetzungsbeschluss ist das Beschwerdegericht grundsätzlich nicht zu einer Prüfung der materiell-rechtlichen Rechtsauffassung des Sozialgerichts befugt, die der Aussetzungsentscheidung zugrunde liegt.</p> <p>2. Zum Verfahrensermessen bei der Verweisung in das Güterichterverfahren nach § 278 Abs. 5 SGG i.V.m. § 202 SGG.</p>
Normenkette	SGG § 114 SGG § 202 ZPO § 278 Abs. 5
1. Instanz	
Aktenzeichen	S 27 SO 16/23
Datum	12.04.2023
2. Instanz	
Aktenzeichen	L 4 SO 62/23 B
Datum	14.09.2023
3. Instanz	
Datum	-

Die Beschwerde des Klägers gegen den Beschluss des Sozialgerichts Frankfurt am Main vom 12. April 2023 wird, soweit sie sich gegen die Nichtabgabe in das Gerichtsverfahren wendet, als unzulässig verworfen und im Übrigen zurückgewiesen.

Kosten werden nicht erstattet.

Ä

Gründe

Die am 10 Mai 2023 bei dem Sozialgericht eingegangene Beschwerde, mit der der Kläger beantragt,

den Aussetzungsbeschluss des Sozialgerichts Frankfurt am Main vom 12. April 2023 aufzuheben und das Verfahren als Mediation in der Verfahrensordnung ohne zusätzliche Kostenverursachung abzugeben,

ist hinsichtlich der Aussetzung zulässig, aber unbegründet.

Auf die Beschwerde nach [§ 172](#) ff. Sozialgerichtsgesetz (SGG) prüft das Beschwerdegericht bei der Entscheidung über einen Aussetzungsbeschluss sowohl Tatbestand als auch Rechtsfolge des [§ 114 SGG](#) (vgl. Keller, in: Meyer-Ladewig u.a., SGG, 13. Aufl. 2020, § 114 Rn. 10). Hinsichtlich der Tatbestandsvoraussetzungen und Ermessenserwägungen ist der Senat aber nicht zu einer Prüfung der materiell-rechtlichen Rechtsauffassung des Sozialgerichts befugt (LSG Baden-Württemberg, Beschluss vom 23. Juni 2021 [L 1 KR 275/21 B](#), juris Rn. 15; vgl. auch LSG Baden-Württemberg, Beschluss vom 23. Mai 2014 [L 4 KR 553/14 B](#), Rn. 17 und Beschluss vom 15. November 2012 [L 1 KR 421/12 B](#)); allenfalls kommt eine Aufhebung in Betracht, wenn offensichtlich ist, dass eine Entscheidungserheblichkeit des vermeintlich vorgreiflichen Verfahrens unter allen denkbaren Gesichtspunkten fehlt (vgl. Keller a.a.O.). Denn der Aussetzungsbeschluss ist Teil der Verfahrensführung durch das Gericht erster Instanz, die auch sonst vor Abschluss der ersten Instanz nicht der Kontrolle durch das Beschwerdegericht unterliegt.

Gemessen an diesem Maßstab unterliegt der Beschluss des Sozialgerichts keinen rechtlichen Bedenken. Die Auffassung, dass über den Widerspruch gegen den streitgegenständlichen Leistungsbescheid vom 30. November 2022 noch nicht entschieden wurde, unterliegt für den Senat nach Würdigung der Aktenlage keinen Zweifeln und ist daher keinesfalls offensichtlich fehlerhaft. Dem tritt der Kläger mit seinem teils schwer verständlichen Vortrag nicht entgegen, sondern beanstandet im Schwerpunkt die dadurch eintretende Verzögerung und sinngemäß, dass durch ein neues Schreiben vom 3. Januar 2023 sich die Sachlage geändert habe, ohne dass für den Senat erkennbar wäre, dass die Nachholung des Widerspruchsverfahrens unnötig geworden ist. Insbesondere erweckt das Schreiben vom 3. Januar 2023 nicht den Eindruck eines Widerspruchsbescheides, wovon offenbar auch der Beklagte ausgeht (Schreiben vom 15. März 2023 an das Sozialgericht, Bl. 219 der dortigen Akte).Ä

Auch eine unterlassene Abgabe in das G^{1/4}terichterverfahren nach [Â§ 278 Abs. 5](#) Zivilprozessordnung (ZPO) i.V.m. [Â§ 202 SGG](#) stellt keinen Ermessensfehler bei der Aussetzung dar. Zwar hat nach Einf^{1/4}hrung des G^{1/4}terichterverfahrens als einem integralen Bestandteil des Erkenntnisverfahrens das Gericht die Aufgabe, auch von Amts wegen sein Verfahrensermessen dahingehend zu bet^{1/4}tigen, ob eine Verweisung vor den G^{1/4}terichter oder die G^{1/4}terichterin im Sinne einer angemessenen oder vorrangig g^{1/4}ttlichen Streitbeilegung geboten ist (vgl. Z^{1/4}ller/Greger, ZPO, 34. Aufl. 2022, Â§ 278 Rn. 1 und Rn. 26-28; Thole, ZZP 127 (2014), 339 (348); Schreiber, in: ders. (Hrsg). Praxishandbuch G^{1/4}terichterverfahren, 2022, S. 22 f.). Dieses Verfahrensermessen ist aber denkbar weit und seine Grenzen werden durch die ^{1/4}berlegung, aus Gr^{1/4}nden der Verfahrens^{1/4}onomie das Verfahren zur Nachholung des Widerspruchsverfahren auszusetzen, nicht tangiert.

Im ^{1/4}brigen ist die Beschwerde unzul^{1/4}ssig. Da ^{1/4}ber die (Nicht)-Verweisung an den G^{1/4}terichter keine Zwischenentscheidung ergeht und die Verweisung vor den G^{1/4}terichter als prozessleitende Verf^{1/4}gung gem^{1/4} [Â§ 172 Abs. 2 SGG](#) nicht beschwerdef^{1/4}hig ist (Bayer. LSG, Beschl. vom 27. September 2013 ^{1/4} [L 2 P 45/13 B](#)), ist auch die Beschwerde gegen eine unterlassene Verweisung unstatthaft.

Die Kostenentscheidung beruht auf [Â§ 193 SGG](#) analog.

Dieser Beschluss ist gem^{1/4} [Â§ 177 SGG](#) unanfechtbar.
Â

Erstellt am: 05.10.2023

Zuletzt ver^{1/4}ndert am: 22.12.2024